



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 11.01.2008

2008/027
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	29.01.2008	3
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	05.03.2008	

Betreff

**Luftreinhalteplan Ruhrgebiet;
Teilplan "Ruhrgebiet Nord"**

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Umweltausschusses über das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Luftreinhalteplans zu berichten.

D o b r i n d t

W e r n e r

E c k h a r d t

Sachverhalt

Unter Verweis auf die Vorlage zur Umweltausschusssitzung vom 06.,03.2007 (Drucksache Nr. 2007/067) hat die eingerichtete Projektgruppe bei der Bezirksregierung Münster für den Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (Teilabschnitt Ruhrgebiet Nord) mit Vertretern der Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel einen ersten Arbeitsentwurf unter Beteiligung weiterer Interessenvertreter entwickelt.

Mit der „Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie“ und mehrerer „Tocherrichtlinien“ hat die EU für ihre Mitgliedsstaaten verbindliche Luftqualitätsziele zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt. Die Luftqualität in den Staaten der EU wird damit nach einheitlichen Methoden und Kriterien beurteilt. In der Bundesrepublik Deutschland wurden die Richtlinien im Jahr 2002 durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie durch Einführung der 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt. Als Folge gelten wesentlich schärfere Grenzwerte für die wichtigsten Luftschadstoffe, die einschließlich zulässiger Toleranzmagen in definierten Zeiträumen einzuhalten sind. Wird im Rahmen der nach § 44 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Luftqualitätsüberwachungen festgestellt, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte einschließlich zulässiger Toleranzmagen dauerhaft überschritten werden, müssen diese Überschreitungen über die obersten Landes- und Bundesfachbehörden der EU-Kommission mitgeteilt werden. Innerhalb eines Jahreszeitraums ist die zuständige Behörde verpflichtet, einen Luftreinhalteplan aufzustellen, der Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Planaufstellende Behörde ist in NRW die jeweilige Bezirksregierung. Gegenstand eines Luftreinhalteplanes sind die Beschreibung der Überschreitungssituation, die Verursacheranalyse, die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Belastungssituation sowie die Bestimmung von Maßnahmen. Bei der Erstellung des Planes sind alle potenziell betroffenen Städte, zuständigen Behörden und Einrichtungen einzubeziehen. Soweit der Luftreinhalteplan Maßnahmen mit Drittwirkungen enthält, sind diese Maßnahmen mit den Fachbehörden, die für Umsetzung und Kontrolle der Maßnahme zuständig sind, abzustimmen. Maßnahmen, die den Straßenverkehr betreffen sind im Einvernehmen mit den Straßen- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen.

Im Regierungsbezirk Münster sind für die Städte Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NO₂ festgestellt bzw. prognostiziert worden. Die Erstellung eines Luftreinhalteplanes ist damit erforderlich.

Zur Erstellung des Luftreinhalteplanes mit der Bezeichnung Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan „Ruhrgebiet Nord“ - hat die Bezirksregierung Münster eine Projektgruppe eingerichtet, in der betroffene Behörden und Institutionen beteiligt werden, um deren besondere Informationen und Interessen einzubringen.

Das mit Datenerhebung und -auswertung beauftragte Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW erwartet im Stadtgebiet Castrop-Rauxel eine deutliche Summenbelastung durch Stickoxide und Feinstaub im Bereich der starkbefahrenen Bundesstraße 235 und die westlich gelegenen Bahnhofstraße. Bei DTV-Werten > 10.000 und im Bereich beidseitiger, weitgehend geschlossener Bebauungen (Schluchtsituation) lassen sich hier Straßenabschnitte identifizieren, in denen Belastungen oberhalb der Grenzwerte auftreten. Der Luftreinhalteplan enthält daher neben zahlreichen Maßnahmen im Bereich Verkehr, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Energie und Sonstiges auch die Einrichtung einer Umweltzone in Castrop-Rauxel südlich der Bundesautobahn 2 und westlich der Bundesstraße 235 bzw. ab dem Kreuzungspunkt westlich der Dortmunder Straße.

Für die Einrichtung einer Umweltzone und die Festsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen ist folgendes Stufenkonzept geplant:

Stufe 1: rot – gelb – grüne Umweltzone ab dem 01.09.2008

In der festgelegten Umweltzone müssen Kraftfahrzeuge mindestens die Schadstoffgruppe 2 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen und dieses durch eine entsprechende Plakette nachweisen.

Stufe 2: gelb – grüne Umweltzone ab dem 01.01.2010

In der festgelegten Umweltzone müssen Kraftfahrzeuge mindestens die Schadstoffgruppe 3 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen und dieses durch eine entsprechende Plakette nachweisen.

Ausnahmeregelungen:

Es werden Ausnahmeregelungen eingefügt, die mit der Steuerungsgruppe des MUNLV abzustimmen sind.

In der Sitzung wird ein Vertreter der Bezirksregierung Münster den Arbeitsentwurf vorstellen.

Anlagen

1. Gliederungsübersicht Luftreinhalteplan Ruhrgebiet
Teilplan „Ruhrgebiet Nord“
2. Übersichtsplan Luftreinhalteplan Ruhrgebiet
3. Übersicht Umweltzone im Bereich Stadtgebiet Castrop-Rauxel

Beteiligte Bereiche

32	EUV/UWR